



- Änderungssatzung vom 17. Juli 2024 zur Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ vom 27. Januar 2017 mit Anhang vom 15. Juli 2020
- Neubekanntmachung der Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ (GPrO-BUBS) vom 27. Januar 2017 in der Fassung vom 17. Juli 2024

08. August 2024



Änderungssatzung

**zur Grundpraktikumsordnung der Technischen
Universität Hamburg-Harburg für den Ba-
chelor-Studiengang „Bau- und Umweltingeni-
eurwesen“ vom 27. Januar 2017 mit Anhang
vom 15. Juli 2020**

17. Juli 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 31. Juli 2024 die vom Studiendekanatsausschuss Bau- und Umweltingenieurwesen der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) am 17. Juli 2024 beschlossene Änderungssatzung zur Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ (GPrO-BUBS) vom 27. Januar 2017 mit Anhang vom 15. Juli 2020 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
Artikel 1.....	2
Artikel 2	3

Artikel 1

Die Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ (GPrO-BUBS) vom 27. Januar 2017 mit Anhang vom 15. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird an die offizielle Namensführung der Technischen Universität Hamburg angepasst und erhält die Bezeichnung „Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ (GPrO-BUBS)“.
2. § 1 wird an die offizielle Namensführung der Technischen Universität Hamburg sowie um Angaben zu ihrer eigenen Kurzbezeichnung sowie zur Satzung über das Studium der Technischen Universität Hamburg-Hamburg (TUHH) vom 27. Februar 2013 (Amtlicher Anzeiger Nr. 32 vom 23. April 2013, S. 644) ergänzt. § 1 wird mit folgendem Wortlaut neugefasst:

„Diese Grundpraktikumsordnung (GPrO-BUBS) ist eine Ausführungsbestimmung zu § 1 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) vom 27. Februar 2013 (Amtlicher Anzeiger Nr. 32 vom 23. April 2013, S. 644) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science.“

3. § 9 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut hinzugefügt:

„Abweichend davon gilt für Studentinnen und Studenten, die den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ in der dualen Studienvariante studieren, das Grundpraktikum als vollständig erbracht, sofern sie das Modul „Praxismodul 1 im dualen Bachelor“ des jeweils gültigen Studienplans erfolgreich absolviert haben; die Koordinierungsstelle dual@TUHH bestätigt gegenüber dem Prüfungsamt das erfolgreiche Absolvieren des Moduls. Wechsel die Studentin oder der Student vor Beginn der Praxisphase 2 von der dualen in die reguläre Studienvariante, gilt das Grundpraktikum als absolviert und es werden die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Praxismodul 1 im dualen Bachelor“ erworbenen Leistungspunkte als Zusatzleistung auf den Abschlussdokumenten vermerkt.“

4. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird ausgehend von dem Hinzufügen von § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 nach Nummer 3 mit dem folgenden Wortlaut neugefasst:

„Mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 1 Satz 2 wird bei Anerkennung der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums ausgestellt.“

5. Der Anhang zur Grundpraktikumsordnung für den Studiengang B.Sc. Bau- und Umweltingenieurwesen vom 15. Juli 2020 (sog. „Corona-Regelung“) wird für die Studentinnen und Studenten, die in den Prüfungsordnungen der Kohorten bis einschließlich Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert sind, mit Ablauf des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2024, das heißt zum 15. November 2024, aufgehoben.
6. Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung zur Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ (GPrO-BUBS) vom 27. Januar 2017 mit Anhang vom 15. Juli 2020 wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studiendekanatsausschusses Bau- und umweltingenieurwesen der Technischen Universität Hamburg nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz

(HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) am 17. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidiums aufgrund von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 31. Juli 2024.²Sie tritt in Kraft am 01. Juni 2024 und gilt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 5, der sich ausdrücklich an Studentinnen und Studenten richtet, die in den Prüfungsordnungen der Kohorten bis einschließlich Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert sind, erstmals für Studienbewerberinnen und -bewerber für den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ mit Zulassung für das Wintersemester 2024/25 bzw. Studentinnen und Studentinnen des Bachelorstudiengangs „Bau- und Umweltingenieurwesen“, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 beginnen.

17. Juli 2024

Technische Universität Hamburg



**Grundpraktikumsordnung der Technischen
Universität Hamburg für den Bachelorstudien-
gang „Bau- und Umweltingenieurwesen“
(GPrO-BUBS)**

27. Januar 2017

in der Fassung vom 17. Juli 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 31. Juli 2024 die vom Studiendekanatsausschuss Bau- und Umweltingenieurwesen der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) am 17. Juli 2024 beschlossene Grundpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ (GPrO-BUBS) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium.....	3
§ 3 Zweck des Grundpraktikums	3
§ 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums	4
§ 5 Anrechenbare Tätigkeiten.....	4
§ 6 Praktikumsstelle.....	5
§ 7 Tätigkeitsbericht	5
§ 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis).....	6
§ 9 Anerkennung der Praktikumstätigkeit.....	6
§ 10 Praktikum im Ausland	7
§ 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten	7
§ 12 Praktikantenamt.....	8
§ 13 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese Grundpraktikumsordnung (GPrO-BUBS) ist eine Ausführungsbestimmung zu § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) vom 27. Februar 2013 (Amtlicher Anzeiger Nr. 32 vom 23. April 2013, S. 644) und gilt für den Studiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

§ 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs „Bau- und Umweltingenieurwesen“ gehört ein Grundpraktikum gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der TUHH vom 27. Februar 2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Grundpraktikum ist in der Regel vor dem Studium zu absolvieren. Der Nachweis über das Praktikum ist bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Liegt der Nachweis bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums des darauffolgenden Semesters nicht beim Prüfungsamt vor, wird die oder der Studierende für Prüfungen des fünften und höheren Fachsemesters gesperrt, bis der Nachweis über das Praktikum erbracht ist. In diesem Fall können die Prüfungen erst ab dem Semester, in welchem der Nachweis über das Praktikum mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums im Prüfungsamt vorliegt, erbracht werden. Wiederholungsprüfungen sind von der Sperrung nicht betroffen. Über Ausnahmen von der Sperrung entscheidet auf Antrag der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 3 Zweck des Grundpraktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll einen ersten Einblick in das Berufsfeld einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs vermitteln. Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich mit der Herstellung und Verarbeitung der wichtigsten Baustoffe, dem Einsatz von Baumaschinen, den verschiedenen Bauverfahren, den besonderen Baustellenbedingungen und einer Reihe handwerklicher Fertigkeiten vertraut machen. Gleichzeitig soll sie oder er Verständnis für die Belange der Baupraxis gewinnen, einen Einblick in den Ablauf eines Bauvorhabens erhalten und die auf einer Baustelle herrschenden sozialen Verhältnisse kennen lernen.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant wird durch eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer der Ausbildungsstätte gelenkt und lernt so im Verlauf des Prak-

tikums verschiedene Arbeitsverfahren und Tätigkeitsbereiche kennen. Die Erledigung praktischer Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums soll die Fähigkeit fördern, konkrete Aufgabenstellungen zu lösen.

- (3) Gleichzeitig dient das Praktikum zur beruflichen Orientierung. Die oder der Studieninteressierte kann erkennen, ob sie oder er überhaupt die für einen technischen Beruf notwendige Motivation mitbringt.

§ 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums

- (1) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt zehn Wochen.
- (2) Eine Aufteilung der praktischen Tätigkeit in mehrere Abschnitte und/oder Betriebe ist möglich. Ein Praktikumsabschnitt sollte die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Maximal zehn Prozent der Praktikumszeit dürfen durch Urlaub, Krankheit oder Fehltage ausfallen. Bei Überschreitung dieser Grenze muss die ausgefallene Arbeitszeit nachgeholt werden. In diesem Fall ist die Praktikantin oder der Praktikant angehalten, den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung zu ersuchen, um den begonnen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 5 Anrechenbare Tätigkeiten

- (1) Als Tätigkeit im Sinne dieser Ordnung gelten sowohl praktische Arbeiten auf einer Baustelle als auch Tätigkeiten in Ingenieurbüros, der branchenspezifischen Verwaltung oder umwelttechnischen Unternehmen. Das Praktikum soll vorzugsweise vollständig auf einer Baustelle abgeleistet werden, mindestens jedoch zu fünf Wochen (Baustellenpraktikum).
- (2) Als anrechenbare Praktikums-tätigkeit auf einer Baustelle im Sinne dieser Ordnung gelten praktisch-manuelle Arbeiten wie beispielsweise Mauern, Betonieren, Schalen, Bewehren oder Arbeiten in einer Werkstatt, nicht jedoch Bauaufsicht, Laborarbeiten, Bürotätigkeit und dergleichen.
- (3) Die Auswahl der Tätigkeitsgebiete wird der Praktikantin oder dem Praktikanten freigestellt, jedoch sollte sie oder er sich möglichst vielseitig (mit verschiedenen Baustoffen, Verfahren und Techniken etc.) betätigen. Es wird daher empfohlen, das Praktikum in verschiedenen Bereichen des Bau- oder Umweltingenieurwesens wie Hochbau, Grundbau, Straßenbau, Umwelt- und Wasserwirtschaft etc. abzuleisten.
- (4) Tätigkeiten an Hochschulinstituten, an öffentlichen Forschungsinstituten sowie Tätigkeiten in Ausbau-Gewerken werden nicht als Baustellenpraktikum anerkannt.

- (5) Generell als praktische Tätigkeit im Rahmen des Grundpraktikums können nicht angerechnet werden:
 - a. schulische Praktika (auch von Berufsbildenden Schulen und Technischen Gymnasien),
 - b. praktische Tätigkeiten im Rahmen des Bundeswehrdienstes,
 - c. Kurse von Volkshochschulen oder Handwerkskammern.
- (6) Für körperlich behinderte Studierende soll nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt eine Sonderregelung bezüglich der anrechenbaren Tätigkeiten getroffen werden.

§ 6 Praktikumsstelle

- (1) Die Bewerbung auf eine geeignete Praktikumsstelle und die Auswahl einer solchen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten selbst überlassen.
- (2) Das zuständige Praktikantenamt berät die Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. die Studierenden, vermittelt jedoch keine Praktikumsstellen.
- (3) Als Ausbildungsstätten kommen alle Betriebe infrage, die ein Praktikum ermöglichen, das dessen Zweck gemäß § 1 dieser Ordnung erfüllt, und welche die Tätigkeiten nach § 5 dieser Ordnung ermöglichen.
- (4) Das Praktikum kann nur zu einem Teil von maximal vier Wochen im familieneigenen Betrieb abgeleistet werden.

§ 7 Tätigkeitsbericht

- (1) Über die gesamte Dauer der Tätigkeit ist ein Bericht zu verfassen.
- (2) Der Bericht soll die allgemeinen Prinzipien und wesentlichen Merkmale der Verfahren aufzeigen, sowie die eigene Tätigkeit in die Gesamthematik einordnen. Es soll ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat.
- (3) Der Bericht sollte eine wochenweise Zusammenstellung der ausgeführten Tätigkeiten enthalten und einen Umfang von etwa zehn DIN A4-Seiten aufweisen. Ggf. können Skizzen und Fotos zur Erläuterung verwendet werden.
- (4) Der Bericht ist in deutscher oder englischer Sprache zu fassen.
- (5) Gegenstände oder spezielle Einrichtungen und Verfahrensweisen, die der Geheimhaltung unterliegen, sollen nicht im Bericht beschrieben werden. Unterlagen, deren

Verwendung eine besondere Genehmigung erfordern, dürfen ohne diese Genehmigung nicht den Arbeitsberichten beigelegt werden.

§ 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis)

- (1) Neben dem Bericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ein Zeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:
 - a. Angaben zur Person,
 - b. Ort, Art und Dauer der Tätigkeit,
 - c. Erfolg der Tätigkeit,
 - d. Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit),
 - e. in Anspruch genommene Urlaubstage.
- (2) Der Tätigkeitsnachweis soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Anderenfalls sind bei der Anerkennung amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzungen vorzulegen.

§ 9 Anerkennung der Praktikumstätigkeit

- (1) Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt durch das zuständige Praktikantenamt. Abweichend davon gilt für Studentinnen und Studenten, die den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ in der dualen Studienvariante studieren, das Grundpraktikum als vollständig erbracht, sofern sie das Modul „Praxismodul 1 im dualen Bachelor“ des jeweils gültigen Studienplans erfolgreich absolviert haben; die Koordinierungsstelle dual@TUHH bestätigt gegenüber dem Prüfungsamt der TU Hamburg das erfolgreiche Absolvieren des Moduls. Wechselt die Studentin oder der Student vor Beginn der Praxisphase 2 von der dualen in die reguläre Studienvariante, gilt das Grundpraktikum als absolviert und es werden die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Praxismodul 1 im dualen Bachelor“ erworbenen Leistungspunkte als Zusatzleistung auf den Abschlussdokumenten vermerkt.
- (2) Zur Anerkennung müssen dem Praktikantenamt der Tätigkeitsbericht nach § 7 dieser Ordnung, der Tätigkeitsnachweis nach § 8 dieser Ordnung im Original (im Fall von nichtdeutschem oder nichtenglischem Tätigkeitsnachweis eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung) vorgelegt werden.
- (3) Das Praktikantenamt beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit den Vorgaben dieser Ordnung entspricht und erkennt das abgeleistete Praktikum dem Urteil entsprechend an.

- (4) Mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 1 Satz 2 wird bei Anerkennung der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums ausgestellt. Die Praktikantin oder der Praktikant muss diese selbstständig beim Prüfungsamt vorlegen.

§ 10 Praktikum im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie den Vorgaben dieser Ordnung entsprechen. Über die Anerkennung im Einzelnen entscheidet das zuständige Praktikantenamt.

§ 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten

- (1) Praktika im gleichen Fachgebiet, die bereits von einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität anerkannt wurden, werden vom Praktikantenamt in vollem Umfang angerechnet, sofern der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule vorliegt. Das Praktikantenamt stellt in diesem Fall ebenfalls eine Bescheinigung über die Anrechnung aus, die von der Praktikantin oder dem Praktikanten beim Prüfungsamt vorgelegt werden muss. Liegt der Anerkennungsnachweis nicht vor, wird das Praktikum vom Praktikantenamt in vollem Umfang anerkannt, sofern die entsprechenden Inhalte nachgewiesen werden können.
- (2) Abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten werden entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt für dieses Grundpraktikum bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen anerkannt. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.
- (3) Ausbildungszeiten aus nicht abgeschlossenen Berufsausbildungen können anerkannt werden, wenn die Abschnitte mit Nachweisen aus dem Ausbildungsbetrieb entsprechend bescheinigt werden können und entsprechende Berichte aus der Ausbildungszeit vorliegen. In welchem Umfang die Ausbildungszeiten aus einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung anerkannt werden, wird vom Praktikantenamt anhand der vorliegenden Nachweise und Berichte bemessen.
- (4) Für den Fall, dass ein entsprechendes abgeschlossenes Ingenieurstudium an einer Fachhochschule vorliegt, wird das Praxissemester, sofern es Teil der Fachhochschulausbildung war, als zehnwöchiges Praktikum gemäß dieser Ordnung anerkannt.

§ 12 Praktikantenamt

Das Praktikantenamt gibt auf Fragen Auskunft, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit ergeben. Name und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartnerin oder des jeweiligen Ansprechpartners werden über die Webseite der TUHH bekanntgegeben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die GPrO-BUBS tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die GPrO-BUBS gilt erstmals für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 beginnen.
- (3) Die Änderung der GPrO-BUBS vom 17. Juli 2024 tritt zum 01. Juni 2024 in Kraft und gilt erstmals für Studienbewerberinnen und -bewerber für den Bachelorstudiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ mit Zulassung für das Wintersemester 2024/25 bzw. Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs „Bau- und Umweltingenieurwesen“, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 beginnen.

27. Januar 2016 und 17. Juli 2024

Technische Universität Hamburg